

...dass das Publikum  
ein Recht auf den Beirath  
rechtskundiger Sachwalter  
in freier Concurrrenz hat...

(Rudolf Gneist, Freie Advocatur, 1867)

Ein freier Beruf seit mehr als 100 Jahren: Die Klientel kann darauf vertrauen, dass ausschließlich die fachliche Qualifikation über die Zulassung des gewählten Rechtsberaters entschieden hat und für die deutschen Anwälte sowohl der Berufszugang als auch der Kern der Berufsausübung *frei von staatlicher Reglementierung* sind.

